



# DIE EHELICHE GEMEINSCHAFT ALS RECHTSVERHÄLTNIS IN DER AUFFASSUNG VON JAVIER HERVADA

GABRIELA EISENRING

*Universidad de Salzburgo*

## 1. EINLEITUNG

Die vorliegende Studie befasst sich mit dem Beitrag von Javier Hervada zur Frage der Rechtsstruktur der Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung und den darauffolgenden Rechtswirkungen. Zu diesem Zweck sollen einige seiner Abhandlungen untersucht werden, die sich mit dieser Thematik beschäftigen<sup>1</sup>. Die Frage der Rechtsstruktur der ehelichen Gemeinschaft und ihre Wirkungen hat in der Kirchenrechtswissenschaft in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Besonders in der heutigen Lage scheint es wichtig, die Ehe als Realität aus der Sicht des *in facto esse*, d.h. der existierenden Realität, zu betrachten. Die Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft, die auf der Ehe *in fieri* beruht, ist geschuldet und stellt den Gründungsmoment der Familie dar. Diese Anschauungsweise wird immer notwendiger, um die Ehe und die Familie nicht auf ihre Pathologie zu beschränken, sondern zu versuchen, mit wirksamen Mitteln die eheliche Gemeinschaft und familiäre Stabilität zu garantieren.

In diesem Sinn hat Javier Hervada schon vor vielen Jahren auf die Wichtigkeit einer Betrachtung der Ehe *in facto esse* hingewiesen und sich eingehend mit

1. Es handelt sich vor allem um folgende Beiträge: J. HERVADA, *Cuestiones varias sobre el matrimonio*, in «Ius Canonicum» XIII, 25 (1973) S. 10-90; *El matrimonio «in facto esse» su estructura jurídica*, in «Ius Canonicum» I (1961) S. 135-175; *Elementos de Derecho Constitucional Canónico*, Pamplona 1987; *Introducción crítica al Derecho Natural*, 5. Aufl., Pamplona 1988; *Las raíces sacramentales del Derecho Canónico*, in *Sacramentalidad de la Iglesia y Sacramentos. IV Simposio Internacional de Teología de la Universidad de Navarra*, Pamplona 1983; *Los fines del matrimonio. Su relevancia en la estructura jurídica matrimonial*, Pamplona 1960; *Sugerencias acerca de los componentes del Derecho*, in «Ius Canonicum» VI (1966) S. 53-110; *Obligaciones esenciales del matrimonio*, in AA.VV., *Incapacidad consensual para las obligaciones matrimoniales*, Pamplona 1991, S. 13-44; J. HERVADA-P. LOMBARDÍA, *El Derecho del Pueblo de Dios. Hacia un sistema del Derecho Canónico, I, Introducción. La constitución de la Iglesia*, Pamplona 1970; *El Derecho del Pueblo de Dios. Hacia un sistema del Derecho canónico, III, Derecho Matrimonial (1)*, Pamplona 1973.

der Frage des Wesens der Ehe befasst. Er hat in diesem Zusammenhang aber betont, dass die Betrachtungsweise der Ehe *in facto esse* nicht mit dem Begriff des ehelichen Lebens verwechselt werden darf<sup>2</sup> und dass der ehelichen Gemeinschaft eine Rechtsdimension inhärent ist.

Der Begriff Ehe kann —wie von ihm klar aufgezeigt worden ist— auf zwei verschiedene Weisen angewendet werden: einerseits auf die eheliche Verbindung oder Gemeinschaft, die durch Mann und Frau gebildet wird, andererseits auf den Vertrag, durch den sie sich als Ehegatten verbinden<sup>3</sup>. Die klassische Kirchenrechtslehre hat in diesem Sinn zwischen der Ehe *in fieri* und *in facto esse* unterschieden<sup>4</sup>; sie bezieht sich dabei auf zwei Momente —den kausalen und den existentiellen— der Ehe. Natürlich bedeutet dieser Unterschied nicht, dass es zwei Arten von Ehe gibt, sondern der Begriff bezieht sich auf zwei verschiedene Phasen ein und derselben Wirklichkeit; auf den Rechtsakt, der die Ehegemeinschaft begründet und die durch jenen Akt schon konstituierte Gemeinschaft. Der Codex behält diese Unterscheidung bei, aber man kann doch bejahen, dass die Ehe im eigentlichen Sinn die eheliche Gemeinschaft ist (d.h. die Ehe *in facto esse*), denn die Eheschliessung ist eine vorübergehende Handlung, die die Ehe *in facto esse* bewirkt; diese letztere hingegen ist die andauernde existentielle Wirklichkeit. In diesem Sinn besteht auch für Hervada die Ehe aus «einem Mann und einer Frau, die rechtlich in dem miteinander verbunden sind, was sich auf den ehelichen Ausdruck ihrer rechtlich-natürlichen Persönlichkeit bezieht, d.h., dass ihre entsprechenden natürlichen *inclinaciones* zu den Ehezwecken unter sich Rechtsbezug aufweisen»<sup>5</sup>.

Wichtig ist für Hervada, dass die eheliche Gemeinschaft eine Rechtsdimension aufweist, d.h. dass die Rechtsstruktur in ihr bejaht werden kann. Diese eheliche Gemeinschaft ist somit nicht mit dem ehelichen Leben zu verwechseln, sondern es handelt sich um eine Einheit im Wesen —*unidad en la naturaleza*— wie er es immer ausgedrückt hat<sup>6</sup>. Jeder ehelichen Gemeinschaft ist somit eine Rechtsdimension inhärent, es handelt sich um ein Rechtsverhältnis des Naturrechts<sup>7</sup>, das

2. Vgl. folgende Worte in *Obligaciones esenciales del matrimonio* (Anm. 1), S. 15: «Cuantas veces tengo que ocuparme de describir qué sea el matrimonio —que ya no son pocas— suelo comenzar por establecer una distinción, que es fundamental. El matrimonio no es la vida matrimonial, no consiste en el desarrollo vital e histórico de la comunidad conyugal; no consiste en el hecho vital de que los dos cónyuges vivan como esposos, con todas las incidencias, grandes y pequeñas, que vivir como marido y mujer lleva consigo».

3. Vgl. J. HERVADA-P. LOMBARDIA, *Derecho Matrimonial* (Anm. 1), S. 18.

4. Vgl. dazu F. SCHMALZGRUBER, *Ius ecclesiasticum universum*, IV, Neapolis 1738, S. 223-226; P. GASPARRI, *Tractatus canonicus de matrimonio*, I, Parisii 1904, S. 2; F.X. WERNZ-P. VIDAL, *Ius canonicum*, V, *Ius matrimoniale*. Ed. Altera, Roma 1928, S. 16.

5. Vgl. J. HERVADA, *El matrimonio* (Anm. 1), S. 155 (Übersetzung ist von der Verfasserin).

6. Vgl. J. HERVADA, *Obligaciones esenciales del matrimonio* (Anm. 1), S. 21 ff.

7. J. HERVADA, *Esencia del matrimonio y consentimiento matrimonial*, in «Persona y Derecho» 9 (1982) S. 159-160: «No es, pues, el vínculo consensual, sino natural; y como es un vínculo jurídico, decir natural es decir de derecho natural. El matrimonio no es un vínculo cuya existencia penda del consentimiento, porque no es un vínculo o relación consistente en una voluntad continuada y comprometida —en una voluntad debida, obligada—, sino que es una relación jurídica de derecho natural».

von der jeweiligen Rechtsordnung geregelt wird. Bei der ehelichen Gemeinschaft von Christen gilt nun das gleiche, aber es kommt der Sakramentalitätscharakter hinzu, wie Hervada dies sehr ausführlich aufgezeigt hat. Hier ist nicht der Ort auf diese Frage tiefer eingehen zu können, aber es soll auf den Beitrag Hervadas bezüglich der Frage der Sakramentalität der Ehe *in facto esse* hingewiesen werden, der gerade erklären kann, dass die kirchliche Rechtsordnung ein grösseres Interesse für die eheliche Gemeinschaft haben sollte.

Wie allgemein bekannt ist, erteilen die Sakramente nicht nur die Gnade, sondern sie strukturieren auch auf organische Weise die Kirche und tragen — jedes Sakrament mit seiner Eigenart — zur Existenz des Rechts in der Kirche bei<sup>8</sup>. In diesem Sinn sind die Sakramente Realitäten des Rechts und erzeugen somit Rechtswirkungen. Hervada hat gezeigt, dass die Sakramentalität nicht nur auf die Ehe *in fieri* begrenzt ist. Dies soll hier kurz erläutert werden.

Durch die Erhebung der Ehe zur Würde des Sakraments «wird so die Ehe der Getauften zum Realsymbol des neuen und ewigen Bundes, der im Blute Christi geschlossen wurde»<sup>9</sup>: Die sakramentale Ehe ist mehr als ein repräsentatives Symbol; sie ist ausserdem, in der Ordnung der Verwirklichung selbst, wirksame Quelle der Gnade<sup>10</sup>. Somit stellt das christliche Eheband das Geheimnis der Menschwerdung Christi und sein Geheimnis des Bundes dar<sup>11</sup>, ist Zeichen der Einheit der Christen mit der Kirche. Die Sakramentalität umfasst somit auf gewisse Weise die ganze Familiengemeinschaft. Die Ehe ist an erster Stelle Sakrament im wirklichen und eigentlichen Sinne, d.h. sichtbares Zeichen, das *ex opere operato* die Gnade bewirkt. Es muss aber gesagt werden, dass ihre heiligmachende Dimension und ihr Wesen des christlichen Geheimnisses viel weiter geht. Es hängt davon ab, von welcher Begriffsbestimmung des Sakraments ausgegangen wird, aber man muss immer betonen, dass die Ehe eine Einheit bildet, *sacramentum coniugii*, wie Hervada es immer wieder betont hat<sup>12</sup>. Es sollen nachfolgend einige Ansätze gezeigt werden, die zum Verständnis der sakramentalen Dimension der Ehe *in facto esse*, erste Form von Familie, beitragen.

Erstens ist die Ehe Zeichen der Einheit Christi mit der Kirche. In diesem weiten Sinn bedeutet dies, dass dieser bezeichnende Charakter es ist, der es ausmacht, dass die Ehe *signum rei sacrae* ist und Fundament der Sakramentalität der

8. Vgl dazu J. HERVADA, *Las raíces sacramentales del Derecho Canónico*, in *Sacramentalidad de la Iglesia y Sacramentos. IV Simposio Internacional de Teología de la Universidad de Navarra*, Pamplona 1983, S. 378. Allgemein zu diesem Thema siehe auch E. MOLANO, *Dimensiones jurídicas de los sacramentos*, in *Sacramentalidad de la Iglesia y Sacramentos. IV Simposio Internacional de Teología de la Universidad de Navarra*, Pamplona 1987, S. 513-522.

9. JOHANNES PAUL II, *Apostolisches Schreiben Familiaris consortio*, 22.11.1981, in AAS 74, 13 (1982) S. 81-191.

10. J.M. AUBERT, *El sacramento del matrimonio y la sacramentalidad de la Iglesia*, in *Sacramentalidad de la Iglesia y Sacramentos. IV Simposio Internacional de Teología de la Universidad de Navarra*, Pamplona 1983, S. 426.

11. *Familiaris consortio* (Anm. 8), Nr. 13.

12. J. HERVADA-P. LOMBARDÍA, *Derecho Matrimonial* (Anm. 1), S. 148.

Ehe. Hervada hat gezeigt, dass die Bezeichnung nicht nur dem Ehevertrag, sondern auch der ehelichen Gemeinschaft eigen ist, d.h. nicht nur der Ehe *in fieri*, sondern auch der Ehe *in facto esse*<sup>13</sup>.

Zweitens ist die Ehe im engeren Sinn ein wirkliches Sakrament, da sie die Gnade bezeichnet und indem sie heiligt, bewirkt sie die Gnade *ex opere operato*. Die klassische Lehre hat immer wieder zwischen *sacramentum tantum* —als äussere Handlung, d.h. der Ehevertrag— und *res et sacramentum* —das Eheband— und *res tantum* unterschieden. *Res tantum* wurde weiter in *res contenta* —die Gnade— und *res non contenta*— die Einheit Christi mit der Kirche— unterschieden<sup>14</sup>. Aus all diesen Elementen schliesst Hervada, dass man das Sakrament nicht auf den Ehevertrag reduzieren darf; etwas was oft gemacht wurde. Das Sakrament zeichnet sich gerade dadurch aus, dass es Zeichen und Ursache der Gnade ist, somit findet man beides in der ehelichen Vereinigung, d.h. das Eheband ist Zeichen und Ursache der Gnade, aber nicht unmittelbar, sondern mittelbar, da er eigentlich Zeichen und Ursache des Ehebandes ist, nicht direkt der Gnade. In diesem Sinn ist der Ehevertrag auch Sakrament oder genauer gesagt, ein sakramentaler Faktor, ohne den es unmöglich wäre, dass das Sakrament der Ehe existieren könnte. Es ist nicht nur so, weil der Ehevertrag Ursache des Ehebandes ist, sondern auch, weil er der Faktor ist, der sichtbar wird und somit das Sakrament möglich macht<sup>15</sup>. Obwohl man sagen kann, dass man unter Sakrament den Ehevertrag verstehen kann, muss aus dem Vorangegangenen gefolgert werden, dass die eheliche Gemeinschaft das wirkliche Sakrament ist. Die Ehe *in fieri* ist es nur in Beziehung zur Ehe *in facto esse* als ihr Faktor, der nach aussen tritt.

Hervada macht somit einerseits deutlich, dass die sakramentale Wirksamkeit *ex opere operato* die ganze eheliche Gemeinschaft umfasst, d.h. Subjekte, Eheband und Ehezwecke. Da das Ziel auch eingeschlossen ist, ist es somit auch die eheliche Gemeinschaft und die Familiengemeinschaft. Damit umfasst das sakramentale Wesen die ganze Realität, die eheliche und familiäre und es existiert in gewisser Weise eine Sakramentalität der ehelichen Gemeinschaft und Familie, so dass man von einer wirklichen Hauskirche sprechen kann<sup>16</sup>. Die eheliche Gemeinschaft nimmt somit einen wichtigen Platz in der kirchlichen Rechtsordnung ein.

## 2. DIE EHELICHE GEMEINSCHAFT ALS RECHTSVERHÄLTNIS

In der Kanonistik herrschen verschiedene Meinungen über das Wesen der Ehe<sup>17</sup>. Gemäss Hervada besteht die Ehe *in facto esse* aus einer rechtlichen Haupt-

13. *Ebenda*, S. 151.

14. Vgl. THOMAS VON AQUIN, *Suppl.* 42.

15. J. HERVADA-P. LOMBARDIA, *Derecho Matrimonial* (Anm. 1), S. 153-154.

16. *Ebenda*.

17. Zu den verschiedenen Theorien vgl. G. EISENRING, *Die eheliche Gemeinschaft und das Kindesverhältnis in der katholischen Rechtsordnung. Beitrag zu einem Systematisierungsversuch eines Familienrechts in der Kirche*. Freiburg 1992, S. 55-56.

struktur und einigen abgeleiteten Beziehungen. Hervada baut die Struktur der Ehe *in facto esse* auf der Basis des Rechtsverhältnisses auf. Er versteht als solches «eine durch das Recht betrachtete und geschützte Vereinigung zwischen zwei oder mehreren Subjekten, eine Vereinigung, die —wie jede Vereinigung— das Vorhandensein eines Ordnungsprinzips voraussetzt, das sie aufrechterhält»<sup>18</sup>. Es handelt sich um ein Rechtsverhältnis, dessen Struktur folgende Elemente enthält: Rechtssubjekte, ein Eheband, einen Inhalt (die vom Eheband hergeleiteten Rechtssituationen) und ein Ordnungsprinzip<sup>19</sup>. Diese Theorie des Rechtsverhältnisses findet nach ihm in der Ehe ihre konkrete Anwendung.

*Rechtssubjekte* des Rechtsverhältnisses sind die Ehegatten, also Mann und Frau. Der Ehebund muss zwischen Mann und Frau sein, denn nur die Vereinigung von Personen verschiedenen Geschlechts kann als gemeinsames Ziel die Zeugung von Kindern haben<sup>20</sup>. Nur *ein* Mann und *eine* Frau, denn um das Ziel der Erziehung und der gegenseitigen Hilfe zu erreichen, ist die Einheit vom Naturrecht gefordert<sup>21</sup>.

Das *Eheband* besteht in der «primären und grundlegenden Verknüpfung, welche die Ehegatten verbindet und sie als solche konstituiert und in der alle ehelichen Rechte und Pflichten ursprünglich enthalten sind»<sup>22</sup>. Das Band ist *einmalig, gegenseitig, total* und *voll*. Aus den beiden letzteren Merkmalen leiten sich zwei weitere ab: Das Band ist ausserdem *dauerhaft* und *ausschliesslich*<sup>23</sup>.

*Einmalig* bedeutet, dass es nur eine Ehe gibt; *gegenseitig*, dass jeder Ehegatte dem anderen verpflichtet ist, da die Ehe eine Einheit ist. *Total* will heissen, dass die gegenseitige und gemeinsame Teilhabe und Solidarität, die die Ehegatten bezüglich der natürlichen Neigung und deren Entfaltung eint, den ganzen Umfang dieser Neigung (der Weiblichkeit und der Männlichkeit) einbezieht. *Voll* besagt, dass die Ehe die Ehegatten für das ganze Leben verbindet, mit der ganzen Intensität der natürlichen Neigung eigenen Vereinigungsfähigkeit<sup>24</sup>.

Der *Inhalt* des Rechtsverhältnisses besteht in jenem Gefüge von Rechtswirkungen, die sich aus ihr ableiten und die darauf ausgerichtet sind, die Ziele der Ehe zu erreichen: Es ist die Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Band herleiten und sich auf das Eheleben beziehen<sup>25</sup>. Diese Rechte und Pflichten sind, da sie im Band enthalten sind, wesentlich; ausserdem stellen sie, weil sie auf die Ehezwecke ausgerichtet sind, das Kriterium für deren Bestimmung

18. Vgl. J. HERVADA, *Sugerencias acerca de los componentes del Derecho* (Anm. 1), S. 69.

19. Vgl. J. HERVADA, *El matrimonio* (Anm. 1), S. 145. Siehe auch *Sugerencias acerca de los componentes del Derecho* (Anm. 1), S. 73.

20. Vgl. auch CIC 83 can. 1055 § 1, der die Ausrichtung des Vertrags auf die Zeugung und Erziehung der Kinder beinhaltet.

21. Vgl. J. HERVADA, *El matrimonio* (Anm. 1), S. 145-146.

22. J. HERVADA-P. LOMBARDIA, *Derecho Matrimonial* (Anm. 1), S. 206.

23. *Ebenda*, S. 209.

24. *Ebenda*, S. 209-211.

25. J. HERVADA, *El matrimonio* (Anm. 1), S. 146.

dar. Solche wesentliche Rechte und Pflichten der Ehe sind die folgenden: Recht auf den ehelichen Akt; Recht auf die Lebensgemeinschaft; Recht und Pflicht, nichts gegen die Zeugung von Nachkommenschaft zu tun; Recht und Pflicht, die Kinder zu haben und sie in der Ehegemeinschaft zu erziehen<sup>26</sup>.

Das *Ordnungsprinzip* des Rechtsverhältnisses ist das göttliche Gesetz (und auch die durch den menschlichen Gesetzgeber gegebene Norm), das, indem der Wille der Partner, die sich vereinigen, angenommen wird, für immer das Erlangen dieser Ziele schützt, wie das die Natur der ehelichen Verbindung selbst verlangt<sup>27</sup>.

Das Wesen der Ehe ist mithin nicht das Band, noch kann man es auf das *ius in corpus* reduzieren, sondern es ist das Rechtsverhältnis zwischen Mann und Frau im Hinblick auf das Erlangen der Ehezwecke<sup>28</sup>. Mit anderen Worten: die Rechtsstruktur der Ehe ist gegeben durch «einen Mann und eine Frau, die unter sich in einer spezifischen vereinigenden Gemeinschaft rechtlich verbunden sind»<sup>29</sup>.

### 3. DIE WESENTLICHEN EHELICHEN RECHTE UND PFLICHTEN ALS INHALT DES RECHTSVERHÄLTNISSES

Wie gesagt, ist die Ehe ein Rechtsverhältnis, d.h. die Verbindung von Mann und Frau im Hinblick auf die Erlangung der Ehezwecke. Der Inhalt der erwähnten Verbindung bildet —wie Hervada zeigt— die Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Band ergeben und sich auf das Eheleben beziehen. In diesem Sinn lassen sie sich definieren als «jene Rechte und Pflichten, die sich aus dem Eheband herleiten und eine Rechtssituation der Ehegatten in bezug auf die verschiedenen Äusserungen des Ehelebens bilden»<sup>30</sup>.

Das Fundament solcher Rechte und Pflichten ist die der Ehe innewohnende rechtliche Dimension und ihr Sinn die Entfaltung des Ehelebens in Übereinstimmung mit den Potentialitäten, welche die natürliche Neigung, die Würde der Ehegatten und der Zweck der Ehe mit sich bringen<sup>31</sup>.

Aktive und passive Träger dieser Rechte sind die Ehegatten selbst; deshalb nennt man sie *eheliche* Rechte und Pflichten. Da sie potentiell im Eheband enthalten sind, sind diese Rechte und Pflichten der Ehe *wesentlich*<sup>32</sup>. Objekt der Rechte und Pflichten sind die persönlichen Leistungen der Ehegatten<sup>33</sup>.

26. Vgl. J. HERVADA, *Obligaciones esenciales del matrimonio* (Anm. 1), S. 15 ff wo die konkreten wesentlichen Rechte und Pflichten erklärt werden.

27. Vgl. derselbe, *El matrimonio* (Anm. 1), S. 146.

28. Vgl. *ebenda*.

29. Vgl. HERVADA-LOMBARDÍA, *Derecho Matrimonial* (Anm. 1), S. 200.

30. Vgl. *ebenda*, S. 226.

31. Vgl. *ebenda*.

32. Vgl. *ebenda*. In diesem Sinne ist die Ehe ungültig, wenn bei ihrem Eingehen eines dieser Elemente ausgeschlossen wird. Siehe auch P.J. VILADRICH, *Kommentar zu can. 1101*, in *Código de Derecho Canónico*, edición bilingüe y anotada, 5. ed.<sup>a</sup> revisada y actualizada, Universidad de Navarra, Pamplona 1992.

33. Vgl. J. HERVADA-P. LOMBARDÍA, *Derecho Matrimonial* (Anm. 1), S. 230.

Andererseits sind die Rechte wie Hervada festgehalten hat, *gegenseitig, dauerhaft, fortwährend, ausschliesslich* und *unverzichtbar*<sup>34</sup>. *Gegenseitig* heisst, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten haben. *Dauerhaft* bedeutet, dass man diese Rechte und Pflichten solange das Eheband besteht nicht verlieren kann, da sie darin ursprünglich enthalten sind. Unter *fortwährend* versteht man, dass diese Rechte und Pflichten nicht nur auf bestimmte Zeitabschnitte beschränkt sein können, was sich aus der Korrelativität mit dem Eheband erklärt, dass immerwährend ist, d.h. immer in einem ununterbrochenen Akt<sup>35</sup>. *Ausschliesslich* besagt, dass diese Rechte und Pflichten nicht ausserhalb der ehelichen Verbindung existieren können, da es ein Rechtsverhältnis ist, das nur zwischen den Ehegatten besteht. *Unverzichtbar* heisst, dass sie nicht vom Willen der Ehegatten abhängig sind, sondern sich —wenn sie diese Ehe einmal eingegangen sind— von der Natur des Ehebandes innewohnenden rechtlichen Dimension herleiten.

Da die ehelichen Rechte und Pflichten zur Kategorie der höchstpersönlichen Verpflichtungen gehören, sind sie nicht erzwingbar, d.h. deren Erfüllung durch Zwang oder Vertretung ist nicht zulässig. Andererseits bewirkt deren Nichterfüllung nicht die Verpflichtung zu Schadenersatz oder Abfindung, denn sie lassen sich nicht in finanziellen Grössen ausdrücken<sup>36</sup>.

Die Rechte und Pflichten sind nicht unbegrenzt und absolut<sup>37</sup>. Man kann nach Hervada folgende Schranken aufzählen: die Vernünftigkeit, verstanden als Übereinstimmung mit der natürlichen Ordnung und dem Urteil der rechten Vernunft; die Möglichkeit, sie zu erfüllen, sei es physisch oder moralisch; verschiedene Umstände und die grosse Schwierigkeit, ihnen nachzukommen, die sich an der Bedeutung der Pflichten und der Wichtigkeit der Aufgaben der Ehegatten misst<sup>38</sup>. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht alle Rechte und Pflichten gleiches Gewicht haben, und einige davon sind sogar absolut verbindlich. Das Vorhandensein solcher Schranken muss von der Aufhebung der Rechte und Pflichten unterschieden werden. Die Schranken bedeuten, dass es gewisse Voraussetzungen gibt, auf die sich diese aktiven und passiven Rechtssituationen nicht erstrecken<sup>39</sup>.

Die Aufhebung erfolgt je nach Fall grundsätzlich unter vier möglichen Voraussetzungen<sup>40</sup>. Sie ergibt sich durch das Begehen gewisser unstatthafter Handlungen oder durch das Vorliegen schuldhafter Situationen, immer vorausgesetzt, dass es sich um einen schwerwiegenden Anschlag gegen das gegenseitige Recht oder die gegenseitige Pflicht handelt. So hebt der Ehebruch das Recht auf den ehelichen Akt auf; die schwere Gefahr für Seele und Leib hebt das Recht auf die Lebensgemeinschaft auf. Ebenfalls verursachen die Aufhebung die rechtmässig er-

34. Vgl. *ebenda*, S. 227.

35. Vgl. auch CIC 83 can. 1134.

36. Vgl. J. HERVADA-P. LOMBARDÍA, *Derecho matrimonial* (Anm. 1), S. 259.

37. Vgl. *ebenda*, S. 229.

38. Vgl. *ebenda*.

39. Vgl. *ebenda*, S. 231.

40. Vgl. *ebenda*.

folgte Trennung, das Vorliegen von ausdrücklich gesetzlichen Abmachungen sowie die vom Gesetz vorgesehenen Fälle.

Wie bereits gesagt, für die Umschreibung der ehelichen Rechte und Pflichten muss man Zweck und Ziel der Ehe heranziehen, die das beste Kriterium liefern, um jene zu bestimmen. Nach Hervada ist das Kriterium die «natürliche *inclinatio* (die Seinsstruktur), die sich im Eheleben äussert und von der Gerechtigkeit gefordert wird»<sup>41</sup>.

Das Recht auf den ehelichen Akt ist eines der wesentlichen Rechte, aber nicht mehr und nicht weniger wesentlich als die noch aufzuzählenden. Hervada hat aber mit Recht betont, dass es eine besondere Bedeutung hat, da es der direkteste Ausdruck der Einheit der Wesen ist, d.h. der Tatsache, dass die Ehegatten durch denselben *una caro* werden<sup>42</sup>. Die Lebensgemeinschaft als eines der wesentlichen Rechte und Pflichten der Ehe ist andererseits eine «Beziehung der Solidarität und der gegenseitigen Teilnahme an den Umständen der Ehegatten»<sup>43</sup>. Während das Recht auf den ehelichen Akt Ausdruck des Ehelebens im Hinblick auf die Natur ist, stellt das Recht auf die Lebensgemeinschaft diesen Ausdruck im Hinblick auf die Person dar. Das setzt voraus, dass die Ehegatten eine persönliche Lebensgemeinschaft führen, die eine Schicksalsgemeinschaft ist. Da aber die Persönlichkeit letztenendes unübertragbar ist, kann die erwähnte Gemeinschaft zweier Personen einerseits nur als Solidaritätsbeziehung bestehen, die Hilfe gewährt. Andererseits ist sie Teilnahme an den Lebensumständen eines jeden, d.h. an den Tätigkeiten, die in direkter oder unmittelbarer Beziehung zur Person stehen, als Ausdruck ihres Wesens und ihrer persönlichen Intimität. Das Recht auf Lebensgemeinschaft und die entsprechende Pflicht haben mithin ihr Fundament in der Struktur der Ehe selbst, für die gerade charakteristisch ist, dass sie eine Personengemeinschaft ist. Die Vereinigung von Mann und Frau bringt eine Beziehung der Solidarität und der Teilnahme mit sich, die Ausdruck dieser Verbindung von zwei Personen ist, und auf einer Einheit von Wesen gegründet ist<sup>44</sup>. Da das Recht auf die Lebensgemeinschaft eine Rechtslage ist, die dem Eheband entspringt, stellt sie einen konstanten Faktor dar. Ihre praktische Verwirklichung ist jedoch den Anforderungen der Positivierung im Recht unterworfen, daher die Schwierigkeit, dieses Recht und die korrelative Pflicht zu typisieren. Hervada nennt als weitere wesentliche Pflicht, die Zeugung nicht zu verhindern. Diese Pflicht —und das entsprechende Recht— ist eng mit dem Recht auf den ehelichen Akt verbunden, d.h. es handelt sich um das Recht, das jedem Ehegatten dem anderen gegenüber zusteht, nichts von dem für den normalen Ablauf des Zeugungsprozesses Notwendigen zu unterlassen<sup>45</sup>. Dies gründet auf der Seinstruktur

41. J. HERVADA-P. LOMBARDÍA, *Derecho Matrimonial* (Anm. 1), S. 227 (Übersetzung von der Verfasserin).

42. *Ebenda*, S. 235.

43. *Ebenda*, S. 242.

44. *Ebenda*, S. 243.

45. J. HERVADA, *El matrimonio* (Anm. 1), S. 160.

von Mann und Frau, indem es die von der Natur vorgesehene mögliche Vater- und Mutterschaft beinhaltet. Hervada nennt noch zwei weitere Pflichten: die Pflicht, die Kinder in der ehelichen Gemeinschaft aufzunehmen und sie in der ehelichen Gemeinschaft zu erziehen.

Wenn die Kirchenrechtslehre bei der Aufgabe, die rechtliche Struktur der Ehe zu umschreiben, grossen Unsicherheiten gegenüberstand, kam dies bezüglich der wesentlichen Rechte und Pflichten ganz besonders zum Ausdruck. Das Vorliegen von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt solcher Rechte und Pflichten ist bekannt. Dazu kommt die Perspektive, unter welcher das betreffende Lehrgebäude erarbeitet wurde: aus der Optik der Ehe *in fieri*, d.h. des Gegenstandes des Ehekonsenses. Eine klare Bekundung dieses Vorgehens besteht darin, dass die Lehrbücher über das Eherecht bei der Erörterung von can. 1095, Absatz 2° und 3° die wesentlichen Rechte und Pflichten behandeln, d.h. wenn sie die Ausdrücke *iura et officia matrimonialia essentialia* und *obligationes essentialia* interpretieren. Wenige Autoren hingegen betrachten sie bei der Behandlung der Ehe *in facto esse*, dem eigentlichen Ort für diese Untersuchung. In diesem Sinn hat Hervada einen grossen Beitrag dazu geleistet, dass die wesentlichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ehe *in facto esse* untersucht worden sind. Auch der Codex von 1983 trägt in dieser Richtung einiges dazu bei, konzentriert sich aber noch stark auf die Ehe *in fieri*, auf Kosten einer nur mangelhaften Betrachtung der Ehe *in facto esse*. Dieses Missverhältnis hat die Gefahr einer übermässigen Aufmerksamkeit der Lehre und Praxis —Gerichte und Pastoral— auf die Behandlung der Pathologie der Ehe. In diesem Sinn kann der Beitrag Hervadas zur Untersuchung des Wesens der Ehe nicht unterschätzt werden, da er auf die Rechtsdimension, die der Ehe inne ist, hingewiesen hat. Der Codex nimmt keine ausdrückliche Stellung zu dieser Frage und überlässt diese Aufgabe der Lehre und Rechtsprechung. Hingegen kann man feststellen, dass sich aus den Bestimmungen des Codex in bezug auf das Rechtsinstitut der Ehe einige interessante Tatsachen ableiten lassen: z.B. aus can. 1055 §1 und anderen Normen, die sich indirekt auf das Wesen der Ehe beziehen und auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten, die in ihr enthalten sind. Can. 1055 § 1, wenn er von der Ehe als *consortium totius vitae* spricht, drückt z.B. auf indirekte Weise aus, dass das Wesen der Ehe eine Realität mit reichem Inhalt ist, das nicht mit dem *ius in corpus* oder mit dem Eheband oder mit den Rechten und Pflichten der Ehegatten gleichzusetzen oder darauf zu reduzieren ist.

#### 4. WEITERE RECHTSPFLICHTEN IN DER EHELICHEN GEMEINSCHAFT

Ausser den ehelichen Rechten und Pflichten, gibt es —wie Hervada richtig aufgezeigt hat— noch weitere Verpflichtungen, welche die allgemeinen Richtlinien für das Verhalten der Ehegatten bestimmen. Auch wenn sie sich von den oben behandelten wesentlichen Rechten und Pflichten unterscheiden, verleihen

sie doch dem Eheleben Sinn und Zweck. In der Tat beschränkt sich das Eheleben nicht auf die strikte Erfüllung der wesentlichen Rechte und Pflichten; diese werden auf Grund einiger Verhaltensnormen bereichert, damit das Eheleben das Erzielen seines vollen Sinns und Zwecks erreicht<sup>46</sup>. Im Hinblick auf die wesentlichen Rechte und Pflichten bereichern diese Verpflichtungen nicht nur, sondern sie üben im Falle der Trennung der Ehegatten einen wichtigen Einfluss aus. Das Vorhandensein von Situationen die dieser Verpflichtung widersprechen, bilden einen Trennungsgrund und führen somit zur Aufhebung der wesentlichen Rechte und Pflichten.

Hervada wies schon früh auf, dass es sich bei der Pflicht des Zusammenlebens um eine solche obenerwähnte Pflicht handelt. Diese Pflicht hat ihren Ursprung in der natürlichen Neigung und ihr Fundament im Ziel und im Sinn der wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich nur mittels des physischen Zusammenlebens entfalten<sup>47</sup>. Auf jeden Fall sind das physische Zusammenleben und die Lebensgemeinschaft nicht identisch, denn die erste fügt der Lebensgemeinschaft den Sachverhalt des Zusammenlebens bei, als Folge sowohl des Rechts auf den ehelichen Akt wie des Rechts auf die Lebensgemeinschaft. Während also die Lebensgemeinschaft in einer Situation der Solidarität und der Teilnahme besteht, bezieht sich das Zusammenleben auf den Sachverhalt des physischen Zusammenlebens<sup>48</sup>. Sie enthält die Pflicht zusammenzuleben, wie es der Begriff *convictus* nahelegt, was *Leben in Gemeinschaft* bedeutet. In diesem Sinn hatte die frühere Lehre das Zusammenleben als Bett-Tisch- und Wohngemeinschaft definiert. Das Vorliegen eines rechtmässigen Grundes befreit die Ehegatten von dieser Verpflichtung. Sie erklärt sich dadurch, dass auch wenn die Ehe ein Zusammenleben mit sich bringt, sie nicht immer ein ununterbrochenes Zusammenwohnen erfordert. Es gibt Gründe —Reisen, Arbeit, Gesundheit usw.— die ein *Sichentfernen* erlauben und in sich nicht eine unstatthare Handlung gegen die erwähnte Verpflichtung darstellen, wenn immer der *animus* als wesentliche Voraussetzung für das Zusammenleben bestehen bleibt. Dieser besteht nicht mehr in Situationen eigentlicher Trennung, durch die man —auf Zeit oder endgültig— die eheliche Wohngemeinschaft abbrechen will.

Die Trennung bringt die Aufhebung der Wohngemeinschaft und damit auch der Lebensgemeinschaft mit sich. Das böswillige Verlassen erscheint als ein der Pflicht zum Zusammenleben direkt entgegengesetztes Verhalten. Im Fall der zeitlichen Trennung bestimmt can. 1153 § 2 CIC 1983, dass die Wohngemeinschaft wieder aufgenommen werden soll, wenn der die Trennung verursachende Grund wegfällt. Dies ist aber nicht verpflichtend, wenn die kirchliche Autorität etwas anderes bestimmt.

Im Fall der Trennung auf immer oder während der Trennung auf Zeit, wird angeraten, dass der unschuldige Ehegatte das Eheleben mit dem anderen wieder

46. J. HERVADA-P. LOMBARDÍA, *Derecho Matrimonial* (Anm. 1), S. 251.

47. *Ebenda*, S. 257.

48. *Ebenda*.

aufnimmt, sei es auf eigene Initiative oder auf Wunsch des anderen. Im Gegensatz zum vorherigen Fall handelt es sich hier um einen Rat —nicht um etwas Zwingendes—, was ausserdem rechtlich gemäss can. 1155 CIC 1983 den Verzicht auf das Recht zur Trennung mit sich bringt.

Hervada führt die Pflicht zur Treue als eines dieser weiteren Rechtspflichten auf. Die Treuepflicht ist in den Eigenschaften der Ehe enthalten. Sie ist eine Folge des Rechts auf den ehelichen Akt, der durch die Ausschliesslichkeit charakterisiert ist, und der Lebensgemeinschaft, die eine Beziehung der Solidarität und Teilnahme darstellt. Eheliche Treue bedeutet somit nach Hervada im weiten Sinn, der eingegangenen Verpflichtung treu zu sein, und sie umfasst irgendwie alle ehelichen Rechte und Pflichten. Im engen Sinn bedeutet die Treue, *una caro* zu sein: Vereinigung der Wesen, dem geschlechtliche Beziehungen zu einer anderen Person als dem eigenen Ehepartner widersprechen<sup>49</sup>. Der Ehebruch richtet sich daher direkt gegen die Treuepflicht und stellt einen Trennungsgrund dar. Der Codex nennt diese Verpflichtung nicht ausdrücklich, aber man kann sie indirekt aus seinem can. 1152 ableiten. Dieser legt fest, dass der Ehebruch Grund für die dauernde Trennung ist. Den Schritten der can. 1129 und 1130 des Codex folgend, bezieht sich can. 1152 auf den Ehebruch als Grund für die dauernde Trennung; dessen Paragraph 3 hingegen ist neu. Aus der allgemeinen Fassung wird ein mehr pastoraler Stil ersichtlich, der dazu neigt, den verletzten Gatten zu bewegen, von der Trennung abzusehen.

Hervada nennt weiter die Pflicht, auf die gegenseitige materielle und geistige Vervollkommnung hinzuwirken. Diese Pflicht wird indirekt in can. 1153 angesprochen, der den Fall behandelt, wo einer der Ehegatten den anderen in schwere geistige oder materielle Gefahr bringt. Dies ist ein Trennungsgrund. Positiv ausgedrückt müssen sich die Ehegatten im Bewahren und Verbessern der materiellen Aspekte helfen und auch ihr geistiges, affektives, moralisches Wohl usw. begünstigen. Negativ ausgedrückt darf das Eheleben nicht ein Hindernis für das körperliche oder geistige Wohl des anderen Ehegatten darstellen, weshalb die geistige oder körperliche Gefährdung des anderen Grund für eine zeitliche Trennung ist<sup>50</sup>.

Hervada nennt aber noch einen weiteren Grundsatz, nämlich die Pflicht, auf die gegenseitige materielle und geistige Vervollkommnung der Kinder hinzuwirken. Auch dieser Grundsatz ist indirekt in can. 1153 des CIC enthalten. Dieser legt fest, dass den Kindern kein materieller oder geistiger Schaden zugefügt werden darf: wenn also diese Gefahr bestünde, wäre dies ein Trennungsgrund. Der positive Aspekt dieser Pflicht bedeutet, dass die Ehegatten auf das materielle und geistige Wohl der Kinder hinwirken müssen. Bezüglich der in can. 1153 erwähnten schweren körperlichen und geistigen Gefährdung des anderen Ehegatten muss gesagt werden, dass diese nur bei Vorliegen einer Schuld Trennungsgrund ist.

49. *Ebenda*, S. 256.

50. *Ebenda*, S. 256-257.

Hingegen bringt die nicht durch Schuld verursachte Gefährdung keine Trennung mit sich. In diesen Situationen muss sich der Ehezweck der gegenseitigen Hilfe in seinem ganzen Ausmass und in der ganzen Tiefe äussern. Man denke zum Beispiel an den Fall von Krankheit oder Alter usw. Es steht den Ehegatten und dem Richter nicht zu, diese Verpflichtungen aufzuheben, die nicht nur in den günstigen Zeiten besteht, sondern es ist gerade in den widrigsten Umständen, wo die Hilfe desjenigen sich als am nötigsten erweist, der *una caro* mit demjenigen ist, der das Ungemach erleidet. Wäre das Zusammenleben unmöglich, wäre es zulässig, nicht zusammenzuleben, aber es würde keine gerichtliche Trennung ausgesprochen.

## 5. ABSCHLIESSENDE WÜRDIGUNG DER AUFFASSUNG VON HERVADA

Wie schon erwähnt wurde, hat die kirchliche Rechtsordnung immer die Ehe *in fieri* auf Kosten der Ehe *in facto esse* überbetont<sup>51</sup>. Das kanonische Recht hat bis heute die Ehe *in facto esse* nicht in geeigneter Weise geregelt und die Rechtsprechung und das normative Interesse wird immer noch stark auf die Ehe *in fieri* beschränkt. So regelt die Systematik des Codex von 1983 die Ehe *in facto esse* im Kapitel VIII des diesem Sakrament gewidmeten Teils, in Buch IV des Codex, und der Codex folgt somit, bezüglich der Ehe *in facto esse* der gleichen Systematik wie der vorherige. Beim Untersuchen des Vertrages, durch den die Eheschliessenden sich gegenseitig als Ehegatten hingeben, wird eine Systematik angewendet, wie sie üblicherweise das Zivilrecht für die Regelung von Verträgen kennt: Vorbereitung, Subjekte, Hindernisse, Einverständnis, Mängel und Ende<sup>52</sup>. Obwohl das Kapitel VIII den Wirkungen der Ehe gewidmet ist, ist deren Regelung ausserordentlich spärlich. In der Tat ist es bezeichnend, dass nur zwei von den sieben Canones (c. 1134 und c. 1135) sich auf die eheliche Gemeinschaft im engeren Sinn beziehen. C. 1134 spricht vom Eheband; c. 1135 bestimmt die Gleichheit unter den Ehegatten in bezug auf alles, was zur Gemeinschaft des ehelichen Lebens gehört. Die anderen Canones (cc. 1136-1140) behandeln das Kindesverhältnis. Hingegen ist die Ehe *in fieri* Gegenstand einer bis ins Einzelne gehenden Regelung<sup>53</sup>. Auch in den Lehrbüchern wurde praktisch immer von dieser Gewichtung ausgegangen, d.h. die meisten Autoren sind bei der Betrachtung der ehelichen Institution von der Ehe *in fieri* ausgegangen, d.h. vom Blickwinkel des Gegenstandes des Ehewillens.

51. Zur geschichtlichen Entwicklung siehe T. RINCÓN-PÉREZ, *El matrimonio cristiano. Sacramento de la Creación y de la Redención*, Pamplona 1997, S. 25-48.

52. Vgl. R. GARCÍA LÓPEZ, *Decisiones matrimoniales eclesíasticas. Efectos canónicos en los esposos y en los hijos*, Pamplona 1979, S. 23.

53. Vgl. fast alle Normen im Codex von 1983; z.B. c. 1057 in bezug auf cann. 1073 ff, welche die Ehehindernisse behandeln; die cann. 1095 ff, die den Ehekonsens behandeln; die cann. 1108 ff, usw.

Dem kanonischen Recht steht es aber klar zu, einerseits die wesentlichen Rechte und Pflichten sowie die anderen Rechtspflichten und Rechtsfolgen, die in der kanonischen Rechtsordnung von Bedeutung sind, zu regeln. Ausserdem muss man das Kindesverhältnis regeln, und folglich die Rechte des Kindes und die elterliche Gewalt; dies alles natürlich nicht bezüglich der eigentlichen vermögensrechtlichen Fragen, die zweifelsohne der kirchlichen Zuständigkeit fremd sind.

Die kirchliche Rechtsordnung darf aber bei der Regelung der Familiengemeinschaft die Privatautonomie nicht beeinträchtigen. Das Eheleben ist eine «Beziehung zwischen den Ehegatten, die auf einer Einheit persönlicher Intimitäten gründet»<sup>54</sup>. In diesem Sinn ist das Eheleben ein Teil des persönlichen Lebens, dem ein Prinzip der Freiheit in der Art seiner Entfaltung innewohnt. Das Eheleben ordnet sich somit durch den Grundsatz der Autonomie gegenüber Dritten.

Die kirchliche Autorität bestimmt in ihrer Rechtsregelung nur das rechtliche Minimum, das heisst, es legt die der Ehe inhärenten wesentlichen Rechte und Pflichten fest sowie die Grundsätze, die das Eheleben gestalten. Das gibt ihr indessen nicht das Recht, in die Entwicklung des Ehelebens einzugreifen, das offensichtlich in die Verantwortung der Ehegatten fällt, denn die konkrete Ausübung und Erfüllung der ehelichen Rechte und Pflichten sind Eingriffen Dritter entzogen<sup>55</sup>. Die kirchliche Autorität hat weder die Fähigkeit noch das Recht, in diese Entfaltung des Ehelebens einzugreifen; sie setzt nur die Grenzen fest und weist auf den Fall der Nichterfüllung dieser Rechte und Pflichten hin, insofern diese einen Trennungsgrund verursacht. Hervada zeigt somit klar, dass die rechtliche Regelung der ehelichen Gemeinschaft seitens der kirchlichen Autorität begrenzt ist, aber dass die Ehe eine klare Rechtsdimension hat und die kirchliche Rechtsordnung diese aufgrund der Sakramentalität ordnen muss.

In diesem Sinn hat Hervada einen grossen Beitrag geleistet, indem er die Ehe *in facto esse* untersucht hat und auf ihre Rechtsstruktur hingewiesen hat<sup>56</sup>. Es gibt auch heute noch wenige Studien, die die Rechte und Pflichten bei der Ehe *in facto esse* betrachten. Hingegen ist erstaunlich, dass Hervada schon im Jahr 1973 ein Lehrbuch über das Eherecht schrieb, das das Hauptgewicht auf die Ehe *in facto esse* gelegt hat. Auch der Beitrag bezüglich der wesentlichen Rechte und Pflichten darf hier nicht unterschätzt werden; Hervada hat hier vieles für die Forschung und auch für die Gesetzgebung des Codex von 1983 geleistet. Es wurde auf das Missverhältnis zwischen der Behandlung der Ehe *in fieri* und der Ehe *in facto esse* im Codex und in den Lehrbüchern hingewiesen. Eines der Risiken dieses Ungleichgewichts ist die Überbetonung der Pathologie der Ehe, die dazu führt, der Sorge für die eheliche Stabilität in sich betrachtet nicht das nötige Gewicht zu geben. Da die Ehe gerade die eheliche Gemeinschaft darstellt, müsste das kanonische Ehesys-

54. J. HERVADA-P LOMBARDIA, *Derecho Matrimonial* (Anm. 1), S. 258.

55. *Ebenda*, S. 259.

56. Vgl. E. CAPPELLINI, *Un impulso di novità negli studi canonici*, in «Ius Ecclesiae» V, 2 (1993) S. 740.

tem ein grösseres Interesse darauf setzen, diese Gemeinschaft mit wirklich wirksamen Mitteln zu schützen, da der Schutz der ehelichen Stabilität logischerweise die Bewahrung der Familie bedeutet<sup>57</sup>: Die Ehe ist die erste Form der Familie. In diesem Sinn wäre jede Bemühung der Kirche, die Familie zu verteidigen<sup>58</sup>, umsonst, wenn sie nicht von einer kohärenten gesetzgeberischen und rechtlichen Handlungsweise begleitet wäre<sup>59</sup>.

Gerade heute, da doch eine Tendenz in den zivilen Gesetzgebungen vorherrscht, die Rechtsstruktur der Ehe zugunsten der Betrachtung der Ehe als soziales Faktum immer mehr in den Hintergrund zu stellen, kann der Beitrag, den Javier Hervada bezüglich der Rechtsstruktur der Ehe und vor allem der ehelichen Gemeinschaft geleistet hat, nicht genug gelobt werden. Er hat bezüglich dieser Entwicklungstendenz immer wieder betont, dass sich heute dem Juristen die wichtige Aufgabe stellt, wieder zu entdecken, was das Wesen der Ehe ist: eine Aufgabe, der sich Javier Hervada mit all seinen Kräften gewidmet hat<sup>60</sup>.

57. In diesem Sinn siehe P.J. VILADRICH, *Matrimonio e sistema matrimoniale della Chiesa. Riflessioni sulla missione del diritto matrimoniale canonico nella società attuale*, in «Quaderni Studio Rotale» I (1987) S. 21-46, insbesondere S. 23.

58. Vgl. dazu die bezeichnenden Worte von JOHANNES PAUL II, *Familiaris consortio* (Anm. 8), Nr. 3.

59. Vgl. JOHANNES PAUL II, *Ansprache an die Rota Romana*, 24. 1.1981, in «Insegnamenti» IV, 1 (1981) S. 151.

60. J. HERVADA, *Diálogos sobre el amor y el matrimonio*, 3.<sup>a</sup> ed., Pamplona 1987, S. 268: «Tras un estudio de lo que las legislaciones dicen sobre el matrimonio, y más todavía tras contemplar el panorama actual de tantas propuestas sobre él, me atrevería a decir que la tarea más urgente y primordial del pensamiento de nuestros días es redescubrir qué sea el matrimonio».